

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Verleger: Verlagsanstalt R. 21295 — Schriftleitung R. 14574.
Postfachkonto Dresden R. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungs-
teile 100 000 R., die 66 mm breite Grundzeile ob. deren Raum im amtlichen Teile 200 000 R.,
unter Eingeladn. 250 000 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Beziehungslisten der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplätzen auf dem Staatsforstrevier.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 201

Mittwoch, 29. August

1923

Zur Frage der Betriebs- stilllegungen.

In der Presse ist ein „Die Regierung und die Betriebsstilllegungen“ überschriebener Artikel erschienen, der, unter Bezugnahme auf eine Anfrage der Kommunistischen Fraktion an den Landtag über die von der Regierung zu der Frage der gegenwärtigen zahlreichen Betriebsstilllegungen eingenommene Haltung, diese billigt, am Schluß aber folgende Bemerkung bringt: „... Verwunderlich aber ist... daß von einer dem Minister nachgeordneten Stelle eine Stilllegungsverordnung herausgegangen sein soll, die durchaus nicht der Auffassung der Gewerkschaften entspricht. Der Arbeitsminister ist auf Urlaub, kein Vertreter hat die erwähnte Verordnung nicht unterzeichnet, und wie sich überzeugt, daß er auch keine Kenntnis davon hat. Wir möchten die Regierung darauf aufmerksam machen, daß die erwähnte Verordnung große Verwirrung anrichten kann. Die dafür in Betracht kommenden Ämter müssen sofort von der eigentlichen Auffassung der Regierung erneut in Kenntnis gesetzt werden.“

Verwunderlich hat diese Bemerkung folgende sachlich ergangene interne Anweisung des Arbeitsministeriums an die Gewerbeaufsichtämter im Auge:

„Soweit wegen der derzeitigen katastrophalen wirtschaftlichen Entwicklung Betriebe alsbald oder sofort stillgelegt werden müssen und die Einhaltung der in § 1 Abs. 2 der Stilllegungsverordnung vom 8. November 1920 vorgeschriebenen Sperrfrist nicht möglich ist, werden die Gewerbeaufsichtämter hiermit ermächtigt, im Namen des Arbeitsministeriums als Demobilisierungsbefehle im Sinne der Stilllegungsverordnung die Genehmigung zur Stilllegung der Sperrfrist oder zur sofortigen Betriebsstilllegung zu erteilen, falls gegen die Stilllegung oder Stilllegung von Seiten der betreffenden Betriebsverwalter und Gewerkschaft keine Einwendungen erhoben werden.“

Diese Anweisung hat lediglich formellen Charakter und bringt nur die bisher fest geübte Praxis zum Ausdruck, daß die Genehmigung zur Stilllegung der Sperrfrist oder zur sofortigen Betriebsstilllegung ohne weiteres zu erteilen ist, wenn die Betriebsverwalter und die Gewerkschaft damit einverstanden sind. Die den Gewerbeaufsichtämtern übertragene Genehmigung ist um so unbedenklicher, als die Betriebsverwalter und die Gewerkschaft unter allen Umständen zu der auf Grund jeder Stilllegungsanzeige vom Gewerbeaufsichtsamte vorzunehmenden Erörterungsverhandlung an Ort und Stelle hinzugezogen werden und hierbei, nach ausdrücklicher Bestimmung des Arbeitsministeriums, fordern können, daß die Betriebsstilllegung veranlassenden Umstände durch Einsicht in die Geschäftsbücher amtlich nachgeprüft werden. Die genannte Anweisung will weiter nichts, als eine bei der Fälle der jetzt beim Arbeitsministerium eingehenden Stilllegungsanzeigen dringend notwendige Erleichterung des Geschäftsvorganges schaffen und insbesondere die unnötigen Anfragen und Rückführungen vermeiden, die dadurch entstehen, daß eine an Ort und Stelle festgestellte selbstverständliche Rechtsfrage noch nachträglich im Dienstwege befähigt werden muß.

Im Anschluß hieran wird noch bemerkt, daß das Arbeitsministerium selbstverständlich alles verleiht, der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, die durch zahllose Betriebsbeschränkungen und -Stilllegungen gekennzeichnet wird, soweit es in seinen Kräften steht, entgegenzuwirken, und daß es zu diesem Zwecke auch bereits dringliche Vorstellungen mit bestimmten dem Schutz der Arbeitnehmer betreffenden Vorschlägen bei der Reichsregierung erhoben hat. Dabei ist besonders angekreht worden, daß tunlichst an die Stelle der Arbeiterentlassungen ein „Ausleihen“ des Betriebes tritt, bei Arbeitsverteilung die Wochenarbeitszeit nicht nur bis auf 24 Stunden, sondern bis auf 8 Stunden herabgesetzt wird und eine Unterbindung der Doppelverdienens- und Pfuscharbeit erfolgt.

Die Lage der besetzten Gebiete. Besprechungen des Reichskanzlers.

In der Reichskanzlei fand gestern eine Besprechung des Reichskanzlers, des Reichsfinanzministers des Innern, des Reichsjustizministers und des Ministers für die besetzten Gebiete mit dem Abwehr- und Auswärtigen Amt über die allgemeine Lage in den Einbruchgebieten und die Befriedigung der von der Abwehrkampfführer Bevölkerung geäußerten Wünsche statt. Außerdem wurden vom Reichskanzler im Laufe des Nachmittags maßgebende Vertreter der Wirtschaft aus dem besetzten Gebiete in Gegenwart mehrerer Reichsminister empfangen.

Die Besprechungen, die mehrere Stunden dauerten, ergaben volle Einmütigkeit über die von der Regierung zu befolgende Taktik.

Außerdem hat das Kabinett im Laufe des gestrigen Tages Entscheidungen von weittragender Bedeutung gefaßt. Die wichtigste dieser Entscheidungen ist die

neue enorme Erhöhung der Eisenbahntarife.

für die ab 1. September die Schiffsfahrpläne von 150 000 in Personenverkehr auf 600 000, im Güterverkehr von 1,2 auf 1,8 Millionen heraufgesetzt wird. Mit dem gleichen Datum werden Ausnahmetarife für Ost- und Westfalen eingeführt und Kartoffeln werden, im

Ueberhänglichkeit oder bewußte Irreführung?

Die falschen Berichte über Sachsen.

Nachdem, trotz der Kündigung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1923, immer wieder übertriebene Darstellungen der in Sachsen in den Industriegebieten und auf dem saßen Lande festgestellten Vorgänge gegeben werden, und außerdem in einem Teil der Presse, im Anschluß an die Presseberichte, vom Ministerium des Innern die Darstellung derartiger Fälle gewünscht werden ist, sich die dem Innenministerium veranlaßt, über einige besonders charakteristische Fälle in der Öffentlichkeit zu berichten.

Am 22. August vormittags wurde das Ministerium von dem Verband Sächsischer Industrieller durch dessen Präsident Dr. Meißner von dem Vorgang eines Telegramms aus Döbeln in Kenntnis gesetzt. Das Telegramm hatte folgenden Wortlaut:

„Arbeitslosigkeit droht mit Verhinderung des Betriebs und Totschlag, weil keine Förderung abgesehen. Was tun? etc.“
Die sofort eingehende Befragung beim Polizeiamt Döbeln ergab, daß dort nichts über die Sache bekannt war. Das Polizeiamt erhielt den Auftrag, sich alsbald zu informieren, und, wenn an der Sache etwas von Bedeutung sei, telefonisch zu berichten.

Dr. Meißner wurde von den eingeleiteten Maßnahmen des Ministeriums unterrichtet.

24 Stunden später geht beim Innenministerium ein Telegramm mit folgendem Wortlaut ein: „Verband Sächsischer Industrieller hat von Braune, Jemischer & Co. aus Döbeln-Callenberg Telegramm erhalten, daß Arbeiterlosigkeit mit Verhinderung des Betriebs und Totschlag droht, weil keine Förderung abgesehen. Ersuche um umgehende Mitteilung des Sachverhalts.“ Reichsinnenminister.“

Das Ministerium setzte sich, nach Eingang des Telegramms, sofort mit dem Polizeiamt Döbeln in Verbindung und erhielt folgende Darstellung:

„Die Arbeiter der Fabrik Braune, Jemischer & Co. halten Lohnzusatz nach dem Auer-Larif verlangt. Herr Braune hatte die Forderung abgelehnt und darauf ist es zu einer erregten Betriebsbesprechung gekommen, nach welcher der Betriebsobmann dem Braune erklärte, die Stimmung sei so erregt, daß er, bei Sicherheit des Betriebes und der Personen garantieren könne. Herr Braune hat daraufhin nach Döbeln telegraphiert, ohne aber es für notwendig zu halten, die örtlichen Polizeibehörden zu benachrichtigen oder um Schutz anzusuchen.“

Die örtliche Polizeibehörde ist der Meinung, daß nach Lage der Dinge keinerlei Bedrohung zu erwarten war. Sie sieht die Verschärfung der Situation vielmehr auf die Anregung des Herrn Braune selbst zurück, der gerade vor einer Reise zurückkam und bald nach der Betriebsbesprechung einen anderen Standpunkt eingenommen hat, nämlich zu bewilligen, wenn auch die Gewerkschaft sich für den Auer-Larif aussprechen würde.“

Das Polizeiamt teilte mit, daß völlige Ruhe herrsche und auch keinerlei Unruhe zu befürchten sei. An dem Vorfall sind drei Personen von Bedeutung:

1. Der Betriebsinhaber wendet sich nicht an die örtliche Polizeibehörde.

2. er sendet ein völlig irreführendes Telegramm an den Verband Sächsischer Industrieller.
3. der Verband Sächsischer Industrieller wendet sich zwar an das Innenministerium, aber, trotz des erheblichen Bedrohens und der Mitteilung über die ergriffenen Maßnahmen, zu gleicher Zeit an den Reichsinnenminister.

Es fällt schwer, in diesem Falle anzunehmen, daß die Telegramme des Herrn Braune und des Verbandes Sächsischer Industrieller lediglich auf Kopfschütteln zurückzuführen sind.

Ein anderes Beispiel: Am 14. August 1923 fanden in der Amtshauptmannschaft Döbeln Besprechungen statt, an denen Vertreter des Landwirtschaftlichen Bezirksverbandes, der Ortsgruppe des Verbandes Sächsischer Industrieller, des Kontraktantenschusses, des Bezirksausschusses für Handwerk und Gewerbe, der Gewerkschaften und politischen Parteien teilnahmen und die Stellung zu dem Überhandnehmen der Felddiebstähle nahmen und Maßnahmen für die Sicherstellung der Ernährung der sächsischen Bevölkerung ausarbeiteten. Die Veröffentlichung der in jenen Besprechungen getroffenen Vereinbarungen hatte auch den Erfolg, daß diese Diebstähle sich merklich verminderten. Am 15. und 16. August fanden dann in Leipzig, unter Einwirkung der Landwirtschaftlichen Bezirksverbände von Burg und Döbeln, nochmals Besprechungen mit dem gleichen Ziele statt. Dabei ist den Vertretern der Behörden vom Landbund Leipzig beauftragt worden, daß die Polizeibehörden nach Lage der Dinge getan haben, was möglich war, um die Landdiebstähle zu verhindern. Trotzdem richtete der Landwirtschaftliche Bezirksverband Döbeln am 18. August an den Reichsinnenminister folgendes Telegramm:

„Landwirtschaftliche Kreise in Burg und Döbeln sind durch fortgesetzte Verhinderung ihrer Getreideernte bedroht und sind bei keiner Behörde Schutz. Sojuzugige Hilfe bringen erforderlich.“

Damit wird, gegenüber der Reichsregierung, den sächsischen Behörden bewußt unterstellt, mit Absicht Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Straftaten unterlassen zu haben, obwohl der Bezirksverband Döbeln die sächsische Regierung gar nicht um Schutz gebeten hat.

Ähnlich wie in diesem Beispiel liegt auch der Fall in Meerane. In Meerane traten am 15. August die Arbeiter in einer dreistündigen Generalstreik und verlangten von den Unternehmern die Zahlung einer Wirtschaftsbefehle in Höhe von 15 Mill. R. Es wurden verschiedene Unternehmern veranlaßt, an Verhandlungen über diese Forderung teilzunehmen. In den Verhandlungen kam man auch zu einem Ergebnis. Über die Vorgänge selbst richtete der Verband Sächsischer Industrieller an das Innenministerium am 16. August folgendes Telegramm:

„Haben vorgestern mit Gewerkschaften Tarifvertrag abgeschlossen mit 170 Proz. Lohnerhöhung bis 15. August und einmaliger Beschäftigungsbeihilfe von 7 Millionen in der Höhe. Gehten hat Arbeiterstreik; Meerane unter kommunistischer

Führung heutige Verhandlungsmittel gezwungen, Aufzahlung von 15 Millionen zuzufügen. Im Streikstand mit Gewerkschaften sind unsere Mitglieder angewiesen, nur tariflich auszuweichen. Ursachen Ministerium dringend um Unterstützung und Schutz unserer Mitglieder bei Durchführung des Tarifvertrages. Andernfalls ordnungsmäßige Aufrechterhaltung der Betriebsunmöglichkeit und unserer Überzeugung nach nicht nur der Verlust der Arbeitgeberverbände, sondern auch der Gewerkschaften unrettbar verloren.“

Daraufhin hat am 17. August ein Vertreter der sächsischen Regierung mit den Vertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften in Meerane Verhandlungen gepflogen, die ebenfalls zu einem Ergebnis führten. Trotzdem es als möglich gewesen ist, durch Verhandlungen der Schwerlasten Herr zu werden, hat es der Arbeitgeberverband für notwendig gehalten, auch an die Reichsregierung ein Telegramm, und zwar folgenden Inhalts, zu richten:

Meerane, 16. 8. Unter Terror erzwungene, nicht mit Gewerkschaften vereinbarte Löhne ruinieren hiesige Betriebe gewaltig. Einführung des Vorhanges und anderer Fabrikanten bedrohen Existenz der Betriebe. Einfluß der Gewerkschaften ebenfalls untergraben. Unmöglich, auch nur annähernd erzwungenes Einkommen einzubehalten. Erbitten Schutz für Betriebe.“

Es kann weder von einer Einführung von Unternehmern noch von einer Bedrohung der Betriebe die Rede sein, denn von diesen Dingen ist dem Regierungsvertreter bei den Verhandlungen nichts gesagt worden. Dieses zweite Telegramm ist der sächsischen Regierung erst durch die Reichsregierung bekannt geworden.

Ein Fall, der zeigt, daß die Schutzmaßnahmen des Ministeriums gegen Terrorakte zwar sofort angeordnet, jedoch schon nach wenigen Stunden wieder rückgängig gemacht werden mußten, weil die Schädigung der Vorgänge maßlos übertrieben war, ist folgender:

In Annaberg hatte am 8. August eine Demonstration stattgefunden. Die Arbeiter wurden zu Verhandlungen unter dem Druck der Demonstration eingeladen. Sie nahmen auch daran teil, und die Verhandlungen führten zu einem Ergebnis. Nicht ein einziger Fall von Gewalttätigkeiten gegenüber den Unternehmern ist dabei zu verzeichnen gewesen. Das Innenministerium wurde wegen angeblichen Terrors um Schutz gebeten. Es wurden auch sofort 30 Beamte nach Annaberg beordert. Am demselben Tage abends mußte aber das Polizeiamt von Annaberg nach Chemnitz zurückbeordert werden, weil abends nichts vorlag, was die Maßnahme gerechtfertigt hätte.

Die geschilderten Beispiele und eine Anzahl ähnlicher Fälle lassen den Verdacht erkehen, daß nicht nur Ueberhänglichkeit einzelner Unternehmern, sondern planmäßige Absichten bestimmter Interessentengruppen mit einem Depressionskurs auf die Reichsregierung den Einbruch erzwungen wollen, daß in Sachsen wilde Anarchie herrscht.

Wertbeständige Anleihe des Deutschen Reiches

Sie sichert dem einzelnen Kapital
und Zins entsprechend dem je-
weiligen Stande des Lollaris.

Keine Börsenumschreibung — keine Erb-
schaftsteuer f. das selbstgezeichnete Stück

Reine Anlage auch
für kleine Beträge.

4435